



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Leistungsvereinbarung 2025 – 2028

die

Schweizerische Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI),
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

SBFI

und die

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),
vertreten durch das Generalsekretariat,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

EDK

schliessen mit der

Fachagentur Educa,
vertreten durch den Direktor und den stellvertretenden Direktor
Erlachstrasse 21, 3012 Bern

Educa

die im Folgenden definierte Leistungsvereinbarung ab

Vertragsnummer: 2025.0003

1 Ausgangslage

Ausgehend von Art. 61a BV¹, wonach Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz sorgen, sowie basierend auf dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG)² haben Bund und Kantone im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)³ die Fachagentur Educa als gemeinsame Institution verankert.

Zur fachlichen Unterstützung im Bereich Digitalisierung und Bildung beauftragen Bund und Kantone *Educa* als *Fachagentur für den digitalen Bildungsraum Schweiz*. Seit dem 1. Januar 2021 ist Educa eine öffentlich-rechtliche Institution. Die Fachagentur Educa basiert auf einem Statut⁴ und wird in Art. 6a lit. b und in Art. 7a der ZSAV-BiZ erwähnt. Die Fachagentur Educa steht unter der gemeinsamen Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK. Diese übertragen die Steuerung an die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ), die sich aus einer Vertretung der EDK und des SBFI zusammensetzt (Art. 3 Statut Educa und Art. 4 ZSAV-BiZ).

In der Strategie «Digitale Schweiz 2024»⁵ hat der Bundesrat folgende Vision formuliert: «Die Schweiz priorisiert digitale Angebote konsequent zum Nutzen aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter und Herkunft (digital first). Sie nutzt gezielt die Chancen eines nachhaltigen digitalen Wandels, sodass alle langfristig davon profitieren. Die Schweiz zählt zu den digital wettbewerbsfähigsten und innovativsten Ländern Europas.» Die Strategie hat zum Ziel, dass «die gesamte Bevölkerung der Schweiz von einer (ökologisch, wirtschaftlich und sozial) nachhaltigen und verantwortungsvollen digitalen Transformation profitiert». «Bildung und Kompetenzen» ist einer von fünf langfristigen Wirkungsbereichen mit folgender Zielsetzung: «Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden verfügen über Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien und können diese kritisch hinterfragen». Als strategische Messgrösse dient der Anteil der Bevölkerung mit erweiterten digitalen Kompetenzen (Ausgangsgrösse: 40 Prozent im Jahr 2021). Folgerichtig lautet in der BFI-Botschaft 2025–2028 eines der Ziele für den Bereich Allgemeinbildung sowie Berufs- und Weiterbildung: «Im Schweizer Bildungssystem werden die Chancen der Digitalisierung genutzt».

Die Kantone tragen der digitalen Transformation mit ihrer «Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen» (2018)⁶ Rechnung. Sie wollen im Rahmen der EDK das Potenzial digitaler Technologien erschliessen und dafür nutzen, «um alle Schülerinnen, Schüler und Lernenden gleichermassen auf ihrem Weg zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern bestmöglich zu unterstützen».

Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt die Bereiche fest, in denen Educa für Bund und Kantone in den Jahren 2025–2028 systemrelevante Leistungen erbringt.

¹ SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

² SR 410.2 Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/41/de>

³ SR 410.21 Vereinbarung vom 16. Dezember 2016 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/108/de>

⁴ Statut Educa vom 1. Januar 2021. https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2020/12/statut-educa.pdf.download.pdf/Statut_Educa_d.pdf

⁵ <https://digital.swiss/fr/strategie/>

⁶ https://edudoc.ch/record/131564/files/pb_digi-strategie_d.pdf

2 Vereinbarungsgegenstand

Educa untersucht technologische Entwicklungen und verbindet sie mit der Qualitätsentwicklung der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I), der beruflichen Grundbildung, der Gymnasien und der Fachmittelschulen (Sekundarstufe II). Sie schafft schweizweit Grundlagen für den digitalen Bildungsraum Schweiz. Sie erfüllt die ihr gemäss Art. 2 Statut Educa übertragenen Aufgaben und berücksichtigt dabei auch transversale, das heisst über den Bildungssektor hinausreichende Perspektiven.

Eine ausführliche Beschreibung der bei der Erfüllung dieser Aufgaben für die Periode 2025–2028 zu berücksichtigenden Ziele, Schwerpunktthemen und Zielgruppen, findet sich in Anhang 1 dieser Leistungsvereinbarung.

3 Rechtsgrundlagen und strategische Referenzdokumente

- Art. 61a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG) vom 30. September 2016
- Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) vom 18. September 2016⁷
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) vom 16. Dezember 2016
- Arbeitsprogramm 2025–2028 zur Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bildungsraum Schweiz vom 26. November 2024
- Mandat Prozessleitung Bildungszusammenarbeit vom 16. Dezember 2016⁸
- Mandat Koordinationsausschuss Digitalisierung in der Bildung (KoA Digi) vom 1. Januar 2021⁹
- Statut Educa vom 1. Januar 2021
- Strategie des Bundesrates «Digitale Schweiz» vom 1. Januar 2024 und der darin integrierte Aktionsplan «Digitale Schweiz»
- Strategie der EDK vom 21. Juni 2018 für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen
- Tätigkeitsprogramm der EDK 2025–2028, verabschiedet von der Plenarversammlung am 24./25. Oktober 2024¹⁰

4 Aufgaben und Verpflichtungen

4.1 Die Fachagentur Educa verpflichtet sich,

- die in der Leistungsvereinbarung in Anhang 1 erwähnten Ziele in den genannten Schwerpunktthemen und zugunsten der beschriebenen Zielgruppen zu verfolgen,

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/659/de>

⁸ https://edudoc.ch/record/124947/files/mandat-pl-biz_d.pdf

⁹ https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2020/12/koa-digi.pdf.download.pdf/Mandat-KoA-Digi_d.pdf

¹⁰ <https://edudoc.ch/record/213142/files/PB-Taetigkeitsprogramm.pdf>

- ein jährlich zu aktualisierendes Tätigkeitsprogramm zu erstellen, um die in Anhang 1 definierten Ziele zu erreichen,
- die für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung notwendigen Fachkenntnisse einzusetzen und
- die zur Verfügung gestellten Mittel haushälterisch einzusetzen.

4.2 SBFi und EDK verpflichten sich,

- der Fachagentur Educa für die Erfüllung ihrer Aufgaben die in der Leistungsvereinbarung zugesprochenen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Fachagentur Educa bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und
- die Fachagentur Educa bei bildungspolitischen Themen, welche die digitale Transformation des Bildungswesens betreffen, in angemessener Form miteinzubeziehen.

5 Aufsicht und Berichterstattung

5.1 Aufsicht und Zielerreichung

- a. Die Fachagentur Educa steht unter der gemeinsamen Aufsicht des WBF und der EDK. Diese übertragen die Steuerung an die PL BiZ (Art. 3 Statut Educa). Im Rahmen der PL BiZ stellen das SBFi und die EDK mittels geeigneter Massnahmen die Steuerung bezüglich der Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung sicher. Die für die Steuerung notwendigen Dokumente sind in Art. 4 Abs. 2 lit. d und Art. 5 Abs. 3 Statut Educa genannt, d.h. Finanzplan, Budget, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht und Tätigkeitsprogramm.
- b. SBFi und EDK erhalten von Educa bis Mitte November einen Tätigkeitsbericht des laufenden Jahres und ein Tätigkeitsprogramm für das folgende Jahr¹¹. Zudem wird ein Budget für das nächste Kalenderjahr sowie ein Finanzplan für die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Die Dokumente liefern präzise Informationen über die Erreichung der vormalig definierten Ziele, den Finanzbedarf und zur Priorisierung der Aktivitäten.
- c. Finanzplan, Budget, Tätigkeitsbericht und Tätigkeitsprogramm unterliegen der Genehmigung durch die PL BiZ. Die Genehmigung des Budgets sowie des Finanzplans erfolgt bundesseitig unter Vorbehalt der jährlichen Budgetbeschlüsse der Eidgenössischen Räte und kantonsseitig unter Vorbehalt der Beschlüsse der Plenarversammlung der EDK (Art. 5 Abs. 3 Statut Educa). Finanzplan, Budget, Tätigkeitsbericht und Tätigkeitsprogramm werden jeweils in der letzten Sitzung des Jahres der PL BiZ in Anwesenheit des Direktors der Fachagentur Educa diskutiert.
- d. SBFi und EDK können während der Vereinbarungsperiode 2025–2028 eine Evaluation der Aktivitäten der Fachagentur veranlassen. Der Fokus der Evaluation wird durch das SBFi und die EDK definiert. Die Kosten dieser Evaluation gehen zu Lasten der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Mittel.

5.2 Berichterstattung und Jahresrechnung

- a. SBFi und EDK erhalten von Educa bis Ende März einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
- b. Jahresbericht und Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch die PL BiZ. Sie werden jeweils bis Mitte des Jahres von der PL BiZ behandelt.

¹¹ Beide Dokumente werden im sog. «Herbstbericht» präsentiert. Der Tätigkeitsbericht liefert hinreichende Informationen zur Beurteilung der im Tätigkeitsprogramm des Vorjahres definierten Vorgaben bezüglich Leistungen und Zielerreichung. Das Tätigkeitsprogramm legt dar, welche Leistungen für das folgende Jahr in den gemäss Leistungsvereinbarung vereinbarten Zielbereichen erbracht werden und welche Ziele damit verfolgt werden.

- c. Die Fachagentur Educa führt eine Betriebsrechnung, welche die betriebswirtschaftliche Vergleichbarkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen mit denjenigen anderer Fachagenturen von EDK und/oder Bund fördert.
- d. Tätigkeiten bzw. Projekte mit einem jährlichen Finanzbedarf von mehr als CHF 400'000 werden im Tätigkeitsbericht, im Tätigkeitsprogramm, im Budget, im Finanzplan, in der Jahresrechnung und im Jahresbericht zwingend separat ausgewiesen. Für weitere Tätigkeiten kann ebenfalls eine separate Ausweisung durch die PL BiZ festgelegt werden.
- e. Für die Tätigkeiten bzw. Projekte gemäss Ziff. 5.2 lit. d, wird ein Kostenrahmen definiert (siehe Anhang 2 dieser Leistungsvereinbarung). Es können bei diesen Tätigkeiten und Projekten von der PL BiZ zudem besondere Auskunftspflichten gegenüber dem SBFI und den Gremien der EDK vorgesehen werden.
- f. Die Durchführung von Tätigkeiten und Projekten gemäss Ziff. 5.2 lit. d. und e. kann vom SBFI und den Gremien der EDK nach Rücksprache mit Educa und nach Beratung in der PL BiZ jederzeit und auch während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung gestoppt werden, wenn diese den Kostenrahmen überschreiten oder zuvor vereinbarte Vorgaben nicht erreichen.
- g. Weitere Aufgaben gemäss Anhang 1 Ziff. 1 lit. d dieser Leistungsvereinbarung werden der PL BiZ vor dem Beginn solcher Aktivitäten zur Kenntnis gebracht.

6 Finanzierung

6.1 Arten der Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen der Fachagentur Educa erfolgt auf drei Arten:

1. Beiträge der EDK und des SBFI im Rahmen dieser Vereinbarung.
2. Gesondert finanzierte weitere Aufgaben von Bund und Kantonen.
3. Eigenerträge aus Einnahmen für Dienstleistungen.

6.2 Beiträge des SBFI und der EDK

a. Pauschalbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 Statut Educa und der im Anhang 1 der vorliegenden Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele sprechen SBFI und EDK der Fachagentur Educa die im Anhang 2 aufgeführten Beiträge zu (inkl. allfällige MWST).

Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der EDK und dem SBFI finanziert.

b. Projektgebundene Beiträge

Zusätzlich können für die Tätigkeiten und Projekte gem. Ziff. 5.2 lit. d. projektgebundene Beiträge mit einem definierten Kostenrahmen ausgerichtet werden (siehe Anhang 2). Diese richten sich nach dem jährlich zu aktualisierenden Budget und dem Finanzplan.

Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der EDK und dem SBFI finanziert.

Bei der Festlegung des Beitrags der EDK werden allfällige Beiträge der einzelnen Kantone zu Aufgaben gemäss Anhang 1, Ziff. 1 lit. a. – c. dieser Leistungsvereinbarung berücksichtigt.

c. Finanzielle Vorbehalte

Für sämtliche Beiträge von EDK und SBFI bleiben die jährlichen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte bzw. der EDK-Plenarversammlung vorbehalten (Art. 5 Abs. 3 Statut Educa).

6.3 Rechnungslegung / Bezahlung

- a. Die Überweisung der Beiträge erfolgt gegen Rechnungsstellung von Educa bei SBFI und EDK in zwei Jahrest tranchen. Die Rechnungsbeträge sind in Anhang 2 dieser Leistungsvereinbarung festgelegt. Voraussetzung für die Überweisung der ersten Jahrest ranche ist die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, des Tätigkeitsberichts und des Budgets durch die PL BiZ (vgl. Ziff. 5.1 lit. c.). Voraussetzung für die Überweisung der zweiten Tranche ist die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorjahres durch die PL BiZ (vgl. Ziff. 5.2 lit. b).
- b. Für jede Auszahlung hat Educa eine Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind unter Angabe der **Vertragsnummer 2025.0003** und **Referenznummer REF-1131-52106** mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung) oder an folgende Adresse einzureichen:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
c/o DLZ Finanzen
CH-3003 Bern

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar: <http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>
- c. Die Rechnungen an die EDK sind mit den Originalbelegen unter Angabe der Vertragsnummer (siehe Seite 1) an folgende Adresse einzureichen:

Generalsekretariat EDK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3001 Bern
- d. Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur an den Absender zurückgeschickt.
- e. Die Rechnungen sind unter Voraussetzung der erforderlichen Genehmigungen (siehe Ziff. 6.3 lit. a) durch die Auftraggeber innert 30 Tagen nach Erhalt netto zahlbar.

6.4 Reserven

- a. Weist die Fachagentur Educa in ihrer Rechnung im Rahmen dieser Vereinbarung Ausgaben aus, deren Gesamtbetrag tiefer als derjenige der Einnahmen ist, so kann die Differenz als Reserve auf das Folgejahr übertragen werden, sofern die im Vorjahr ausgewiesenen Reserven den Betrag von CHF 700'000 nicht übersteigen.
- b. Nach Beendigung des Vertrags werden bestehende Reserven anteilmässig an SBFI und EDK zurückerstattet. Bei einer Fortführung des Vertragsverhältnisses über die ordentliche Vertragsdauer hinaus werden bestehende Reserven in die nächste Leistungsperiode übertragen.
- c. Mittel, die im Rechnungsjahr nicht verwendet worden sind und die nicht gemäss den unter Ziff. 6.4 lit. a festgehaltenen Bestimmungen als Reserve auf das Folgejahr übertragen werden können, sind dem SBFI und der EDK anteilmässig bis Ende des laufenden Jahres zurückzuerstatten.
- d. Stellen SBFI und EDK fest, dass die Mittelverwendung nicht dieser Leistungsvereinbarung oder dem Tätigkeitsprogramm entspricht, behalten sie sich die Möglichkeit vor, die überwiesenen Mittel ganz oder teilweise von Educa zurückzufordern. Allfällige Rückforderungen bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens von SBFI und EDK.

7 Fachkenntnisse und Verantwortlichkeiten

Die Fachagentur Educa erklärt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Fachkenntnisse einsetzen zu können. Sie ist gegenüber den Auftraggebern für die zu erbringende Leistung und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich.

Die Fachagentur Educa verpflichtet sich, die ihr gemäss dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben bestmöglich und unter betriebswirtschaftlich effizienter Verwendung der ihr durch SBFI und EDK zur Verfügung gestellten Mittel zu erfüllen.

8 Urheberrechte

Die Rechte an den im Rahmen dieser Vereinbarung erarbeiteten Ergebnissen, Daten und sonstigen Materialien gehen mit Erstellung auf das SBFI und die EDK über.

9 Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die massgebenden kantonalen Datenschutzgesetzgebungen. Educa garantiert – auch nach Abschluss dieses Vereinbarungsverhältnisses – den vollen Schutz für alle Daten (Informationen), die ihr im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zur Kenntnis gelangen oder von ihr in irgendeiner Weise bearbeitet werden.

Educa garantiert insbesondere, dass alle ihr zur Kenntnis gelangenden Daten ausschliesslich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung bearbeitet und verwendet werden. Sie stellt sicher, dass alle involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften einhalten.

10 Integritätsklausel

Die Fachagentur Educa verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, sodass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel durch Educa hat diese den Auftraggebern SBFI und EDK eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 3'000 pro Verstoss zu bezahlen. Die Fachagentur Educa nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch das SBFI und die EDK führt.

11 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens aller Parteien.

12 Inkrafttreten, Beendigung

- a. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch SBFI, EDK und Educa per 1. Januar 2025 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028.
- b. Die Leistungsvereinbarung wird alle vier Jahre neu abgeschlossen.
- c. Die Trägerschaft der Fachagentur Educa kann die Auflösung von Educa beschliessen. Ein eventuelles verbleibendes Vermögen fällt je zur Hälfte an das SBFI und an die EDK.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, wird zwischen den Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, findet das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)¹² vom 17. Juni 2005 Anwendung.

14 Verteiler

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Originale: SBFI (2 Ex.) und EDK (1 Ex.), Educa (1 Ex.)

¹² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/352/de>

Für das SBF

Bern, den 18.12.24

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi | stellvertretender Direktor

Bern, den 18.12.2024

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF



Dr. Johannes Mure | Leiter Abteilung Strategie und nationale Beziehungen

Für die EDK

Bern, den 18.12.24

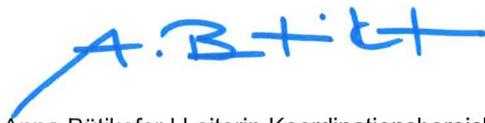
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK



Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Bern, den 17.12.2024

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK



Anna Bütikofer | Leiterin Koordinationsbereich Obligatorische Schule, Kultur & Sport

Für die Fachagentur Educa

Bern, den 18.12.2024

Fachagentur Educa



Toni Ritz | Direktor

Bern, den 5/12/2024

Fachagentur Educa



Ueli Anken | stellvertretender Direktor

Anhang 1

1 Ziele der Leistungsvereinbarung

Die systemrelevanten Leistungen von Educa erfolgen für die Periode 2025–2028 in den unten genannten Zielbereichen a.- d. Diese präzisieren die im Statut Educa Art. 2 an Educa übertragenen Aufgaben.

Die Fachagentur richtet das in Rücksprache mit der EDK und dem SBFI zu erstellende und jährlich zu aktualisierende Tätigkeitsprogramm auf die Zielbereiche a. – d. aus. Das Tätigkeitsprogramm beschreibt die Tätigkeiten für die einzelnen Zielbereiche, definiert für jede Tätigkeit überprüfbare Ziele und ordnet diese aus Gründen der Planung und Budgetierung eindeutig einem Zielbereich zu. Aufgrund der dynamischen Wechselwirkungen zwischen den Zielbereichen können einzelne Tätigkeiten synergetische Effekte über mehrere Zielbereiche hinweg erzielen.

Im Tätigkeitsprogramm, im Budget, im Finanzplan, in der Jahresrechnung und im Jahresbericht werden die Zielbereiche a. - d. referenziert.

a. **Vernetzung und Dialog:** Educa vernetzt sich national und international und berücksichtigt innerhalb der Schweiz alle Sprachregionen. Sie engagiert sich dabei für die Koordination der Digitalisierungsaktivitäten. Ihre Vernetzungstätigkeiten umfassen:

- Bildungspolitik und -verwaltung (z. B. Gremien, Kommissionen)
- Bildungspraxis, -lehre und -forschung (z. B. Organisationen der Arbeitswelt OdAs, Fachorganisationen, PHS)
- ICT-Markt (Technologie- und Serviceanbieter, EdTech-Organisationen)
- Behörden, die sich mit der Gestaltung der digitalen Transformation in der Schweiz insgesamt befassen
- Transversal tätige Organisationen zur Förderung der digitalen Entwicklung und Innovation in der Schweiz

Ständige Aufgaben: Educa...

- führt Analysen zu relevanten Akteuren, Zielgruppen und (Fach-)Communities als Grundlage für eine wirkungsorientierte Vernetzungsarbeit durch
- pflegt bestehende Netzwerke und Beziehungen
- baut neue (Fach-)Communities und Netzwerke auf (z.B. Beschaffungs- und Praxiscommunity)
- identifiziert Good Practices und innovative Ansätze
- spiegelt Fachexpertise mit relevanten Akteuren, Zielgruppen und (Fach-)Communities
- entwickelt und pflegt geeignete Kommunikationsformate für den Austausch zwischen relevanten Akteuren, insbesondere für den strukturierten Dialog zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren (z.B. Dialogveranstaltungen)

b. **Dienste und Infrastrukturen:** Educa fördert den Zugang zu sowie die Entwicklung und Nutzung von systemrelevanten Diensten und Infrastrukturen zur Unterstützung der digitalen Transformation in der Bildung.

Ständige Aufgaben: Educa...

- informiert über digitale Bildungsangebote, schafft Transparenz bezüglich des Zugangs zu den Angeboten und trägt zu preiswerten und fairen Bedingungen bei deren Beschaffung durch die Akteure des Bildungswesens bei
- informiert über den geltenden Rechtsrahmen
- berät und unterstützt die Akteure des Bildungssystems bei der Erschliessung neuer Zugänge zu Diensten und Infrastrukturen im digitalen Bildungsraum
- unterstützt die Anbindung bestehender oder neu zu entwickelnder Dienste und Infrastrukturen an nationale Infrastrukturen (Stichwort Datenökosystem Schweiz)
- kann im Auftrag von Bund und/oder Kantonen in Zusammenarbeit mit Drittanbietern technische Infrastrukturen entwickeln und betreiben
- fördert die Bekanntheit und Nutzung eigener Dienste mit zielgruppengerechter Kommunikation

c. **Systemexploration und Wissenserschliessung:** Educa identifiziert und beurteilt die relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen der digitalen Transformation für den Bildungsraum Schweiz.

Ständige Aufgaben: Educa...

- beobachtet technologisch getriebene Entwicklungen
- erarbeitet und beurteilt Fachexpertise zur digitalen Transformation im Bildungsraum Schweiz unter dem Aspekt der Systemrelevanz
- informiert Bund und Kantone über strategisch relevante Veränderungen in den vereinbarten Schwerpunktthemen (siehe Anhang 1, Ziff. 2)
- stellt Entwicklungsansätze und Handlungsoptionen für die bildungspolitische Diskussion zur Verfügung
- berät Bund und Kantone aus fachlicher Sicht
- kann ihre Expertise mit beratender Stimme in relevante Arbeitsgruppen, Fachgremien und Verwaltungsorgane einbringen
- vermittelt ihre Fachexpertise zielgruppengerecht und über geeignete Formate (z.B. Fachtagung, Educa Dossiers)

d. **Weitere Aufgaben:** Educa kann Aufträge des Bundes und/oder der EDK oder Dritter annehmen, sofern diese mit dem Vereinbarungsgegenstand der vorliegenden Leistungsvereinbarung in Einklang stehen. Gemäss Ziff. 5.2 lit. g wird die PL BiZ vor Beginn entsprechender Tätigkeiten oder Projekte informiert.

2 Schwerpunktthemen der Tätigkeiten von Educa

Bei der Verfolgung der genannten Ziele (Anhang 1, Ziff. 1) werden von Educa folgende Schwerpunktthemen berücksichtigt:

- a. **Bildungstechnologien:** Educa kennt den aktuellen Stand und absehbare Entwicklungen der digitalen Plattformen und Ökosysteme im Kontext der Bildung sowie die dafür relevanten Schlüsseltechnologien und Infrastrukturen.
- b. **Informations- und Rechtssicherheit:** Educa hat Expertise mit Bezug auf die kantonalen, nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und verfolgt deren Entwicklung. Sie prüft fallweise die Informations- und Rechtssicherheit von Applikationen, Systemen und Plattformen, die im Bildungswesen verwendet werden.
- c. **Digitale Identität:** Educa hat Expertise mit Bezug auf die digitalpolitischen Entwicklungen mit Fokus auf die Handlungsfähigkeit von Institutionen und die Selbstbestimmung von Individuen in der Bildung. Sie trägt zur Schaffung und Erhaltung eines digitalen Vertrauensraums für die Bildung bei.
- d. **Datennutzung und Datenschutz:** Educa hat Expertise zur Bedeutung von Daten und datengetriebenen Prozessen im Kontext der Bildung. Diese Expertise umfasst namentlich die ethischen, regulatorischen, technischen und organisatorischen Perspektiven.

Weitere Schwerpunktthemen können in Absprache mit den Auftraggebern festgelegt werden.

3 Zielgruppen der Tätigkeiten von Educa

In Übereinstimmung mit den Zielen und ständigen Aufgaben gemäss Anhang 1, Ziff. 1 sowie den Schwerpunktthemen gemäss Anhang 1, Ziff. 2 richtet Educa ihre Tätigkeiten primär auf folgende Zielgruppen und Institutionen aus:

- a. **Bundesverwaltung**
- b. **EDK und interkantonale Organisationen**
- c. **Bildungsinstitutionen (obligatorische Schule bis Sekundarstufe II) und kantonale Bildungsverwaltungen**

Anhang 2

Finanzübersicht

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die geplanten systemrelevanten Leistungen von Educa in der Leistungsperiode 2025–2028 voraussichtlich notwendigen Finanzmittel.

Die für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung notwendigen Kosten werden gemäss Art. 5 Abs. 1 Statut Educa i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ZSAV-BiZ je zur Hälfte durch den Bund und durch die Kantone getragen.

Mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung sichern SBFI und EDK der Fachagentur Educa die für die vorgesehenen Leistungen notwendigen Finanzmittel zu (siehe Ziff. 6.1).

	2025	2026	2027	2028
Pauschalbeiträge (systemrelevante Leistungen)	CHF 3'700'000	CHF 3'700'000	CHF 3'700'000	CHF 3'700'000
Projektgebundene Beiträge¹³				
Datennutzungsprogramm (DNP) Educa	CHF 519'050			
Total	CHF 4'219'050	CHF 3'700'000	CHF 3'700'000	CHF 3'700'000

¹³ Für die Tätigkeiten und Projekte gem. Ziff. 5.2 lit. d. werden projektgebundene Beiträge mit einem definierten Kostenrahmen ausgerichtet. Diese richten sich nach dem jährlich zu aktualisierenden Budget und dem Finanzplan.